

# ZWEITWOHNUNGSSTEUER, ANMELDUNG

Wer im Gebiet der Stadt Weimar eine Zweitwohnung innehat, unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Es zählt der melderechtliche Status und es handelt sich um eine Jahressteuer. Zur Berechnung der Steuer muss eine ausgefüllte Erklärung zur Zweitwohnungssteuer und die Kopie des Mietvertrages in der Abt. Steuern (Tel.-Nr. 03643/76 24 74) eingereicht werden. Die Steuerbefreiungen sind in § 8 der Satzung zur Zweitwohnungssteuer festgelegt.

## **Zweitwohnungssteuer was ist das?**

Die Stadt Weimar erhebt seit 2001 eine Zweitwohnungssteuer. Diese haben alle Personen zu entrichten, die in Weimar im Sinne des Thüringer Meldegesetzes eine Nebenwohnung anmelden oder bereits eine solche Wohnung angemeldet haben. Die Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.11.2010 beschlossen.

## **Ab wann zähle ich als steuerpflichtig und ab wann endet die Steuerpflicht für mich?**

Die Steuerpflicht beginnt am ersten des auf die Anmeldung der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Weimar, SB Bürgerservice, abgemeldet wird.

## **Was zählt als Nebenwohnung?**

Als Nebenwohnung zählt jeder umschlossene Raum der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

## **Ist die Anmeldung meiner Nebenwohnung in Weimar, im elterlichen Wohnhaus steuerpflichtig, wenn ich an meinen auswärtigen Studien- / Ausbildungsort mit HW gemeldet bin?**

Die Anmeldung einer Nebenwohnung im elterlichen Haus ist nicht zur Steuer heranzuziehen, sofern es sich um das „Kinderzimmer“ handelt, da die tatsächliche Verfügungsmacht und rechtliche Verfügungsbefugnis den Eltern als Mieter, Eigentümer etc. obliegt.

## **Wie berechnet sich die Zweitwohnungssteuer?**

Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach der Nettokaltmiete (Grundmiete ohne Betriebs- und weitere Nebenkosten im Sinne des § 27 II Betriebskostenverordnung) pro Kalenderjahr, die auf Grund des Mietvertrages geschuldet wird. Da es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine Jahressteuer handelt, muss die Nettokaltmiete multipliziert werden mit 12 (Monate). Der sich daraus ermittelte Betrag wird mit dem Steuersatz in Höhe von 13 % multipliziert.

## **Was ist, wenn ich unentgeltlich eine Wohnung nutze?**

Hierbei ist es wichtig, auf der Erklärung zur Zweitwohnungssteuer die Angaben zur Wohnfläche (gesamte Wohnung, der gemeinschaftlich genutzten Räume und der persönlich genutzten Räume) sowie zu weiteren Bewohnern sorgfältig

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Steuern

## ANSPRECHPARTNER

auszufüllen. Liegt eine unentgeltliche Nutzung vor, besteht meist auch kein Mietverhältnis. Zur Festsetzung werden die genutzten Quadratmeter und der Mietspiegel in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

### **Wann ist die Steuer fällig?**

Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. Juli des jeweiligen Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **Wo muss ich den Zweitwohnsitz abmelden?**

Die melderechtlichen Änderungen wie An-, Ab- und Ummeldungen sind dem Sachbereich Bürgerservice mitzuteilen.

---

## *Gebühren*

13 % der Nettojahreskaltmiete

---

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

⌚ Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Weimar in der Fassung vom 19.05.2011

---

## *Dokument(e) herunterladen*

→ Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

□